

a demandé la continuation de la faillite en Suisse, c'est parce que Baud est co-proprétaire d'un immeuble à Genève et parce qu'il a commis des actes révocables à teneur du droit suisse.

*Considérant en droit :*

Ainsi que l'admettent la doctrine et la jurisprudence unanimes (v. RO 46/1 p. 163 et sv. et les auteurs et décisions qui y sont cités), l'art. 6 du Traité franco-suisse de 1869 consacre le principe de l'unité de la faillite, soit de la force attractive de la faillite prononcée au lieu du principal établissement, qui s'étend à l'ensemble des biens du débiteur et avec laquelle ne peut co-exister une faillite ouverte dans l'autre pays, même si elle y a été prononcée antérieurement. La seule question qui se pose en l'espèce est donc celle de savoir quel est le lieu du principal établissement du débiteur Baud. Or, si Baud a son domicile civil à Genève et s'il y possède, en co-propriété, un immeuble, — dont la valeur paraît d'ailleurs être absorbée par les hypothèques qui le grèvent, — par contre c'est à Vernaz que s'exerce son activité économique et que sont situés les biens (moulins) constituant son fonds de commerce et, en pareil cas, il est conforme à la raison (cf. décision du Conseil fédéral du 20 janvier 1875 dans l'affaire du Crédit foncier suisse : F. féd. 1876 II p. 294 et sv.) de considérer comme lieu du principal établissement et par conséquent comme for de la faillite celui où se trouve le centre des affaires du débiteur et où se sont déroulées les opérations qui ont donné lieu à la faillite. Il y a donc lieu de donner le pas à la faillite prononcée en France et d'annuler celle qui a été ouverte à Genève.

*Le Tribunal fédéral prononce :*

Le recours est admis et la faillite prononcée en date des 17 juillet/10 août 1923 par le Tribunal de première instance de Genève est annulée.

## VII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

### ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

#### 56. Urteil vom 26. Oktober 1923 i. S. Bezirksrat Zürich gegen Geissmann.

Art. 178 Ziff. 2 OG. Die Vormundschaftsbehörde, die im gerichtlichen Entmündigungsprozess eine Bevormundung zu erwirken sucht, ist zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen das im Prozess ergehende Urteil nicht legitimiert.

A. — Der Bezirksrat Zürich entmündigte am 17. August 1922 die Rekursbeklagte M. Geissmann auf Grund des Art. 370 ZGB. Da diese sich aber der Bevormundung widersetzte, so lud er das Waisenamt der Stadt Zürich nach § 85 des zürcher. EG. z. ZGB ein, gerichtliche Klage auf Bestätigung der Entmündigung zu erheben. Die III. Kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich wies jedoch am 15. Februar 1923 die darauf erhobene Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit von der Hand.

B. — Gegen diesen Entscheid hat Dr. L. Wille, Sekretär des Waisenamtes der Stadt Zürich, namens des Bezirksrates am 12./20. April 1923 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung und Rückweisung der Sache an das Obergericht zur materiellen Beurteilung der Klage, ev. zur Abnahme gewisser Beweise.

Es wird geltend gemacht, dass die Art. 23 ff. und 376 ff. ZGB verletzt seien.

Gleichzeitig hat Dr. Wille auch eine zivilrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht.

C. — Das Obergericht hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

D. — Die Rekursbeklagte hat Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge beantragt.

### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Es könnte sich fragen, ob für den vom Bezirksrat geltend gemachten Rekursgrund der Weg der zivilrechtlichen Beschwerde offen stehe und deshalb der vorliegende staatsrechtliche Rekurs unzulässig sei. Doch kann das dahingestellt bleiben, weil dem Bezirksrat die Legitimation zur Ergreifung dieses Rechtsmittels im vorliegenden Falle abgesprochen werden muss.

Nach Art. 178 Ziff. 2 OG steht das Recht zur Beschwerdeführung nur natürlichen und juristischen Personen (Privaten und Korporationen) « bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, welche sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich betreffende Verfügungen oder Erlasse erlitten haben ». Behörden, wie der Bezirksrat Zürich, sind aber nicht juristische Personen, daher auch nicht rechtsfähig und können somit ein eigenes Beschwerderecht nach der genannten Bestimmung nicht besitzen (vgl. AS 19 S. 119; 22 S. 28; 33 I S. 369). Lediglich soweit sie als Organe einer öffentlichrechtlichen Körperschaft in deren Namen zu handeln befugt sind, steht es ihnen auch zu, deren Rechte zur Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde auszuüben. Es fragt sich somit, ob der Bezirksrat Zürich im vorliegenden Falle als zuständiges Organ einer öffentlichrechtlichen Korporation von einem dieser nach Art. 178 Ziff. 2 OG zustehenden Rekursrecht Gebrauch mache.

Er handelt hier offenbar auf Grund des § 85 des zürch. EG. z. ZGB, wonach er, wenn sich eine Person der von ihm über sie ausgesprochenen Bevormundung widersetzt, das Waisenamt anweisen soll, gerichtliche Klage auf Bestätigung der Entmündigung nach § 261 der zürch. ZPO einzuleiten. In einem daraus entstehenden Prozesse nimmt er, wie sich aus den kantonalen Akten ergibt, formell eine Parteistellung ein, indem er vor dem Richter durch sein Klagebegehren und dessen Begründung gegenüber der zu bevormundenden Person die Bevormundung verfolgt.

Das Gemeinwesen, als dessen Organ er dabei auftritt, kann nun nur der Staat sein, dessen Sache die Regelung und die Sorge für die Durchführung des Vormundschaftswesens ist, und nicht etwa der Bezirk Zürich; die zürcherischen Bezirke bilden nach den Art. 43 ff. KV keine öffentlichrechtlichen Körperschaften, sondern blosse staatliche Verwaltungs- und Gerichtssprengel; die Bezirksbehörden üben daher staatliche Funktionen aus. Man hat es beim Bevormundungsrecht, das der Bezirksrat im Entmündigungsprozess wahrnimmt, nicht mit einem Privat-, sondern mit einem Hoheitsrecht des Staates zu tun. Die genannte Behörde tritt also in diesem Prozesse gleich dem Richter als Organ der Staatshoheit auf, wobei die Funktionen der beiden Behörden nur insofern von einander verschieden sind, als die eine sich formell in die Stellung einer Prozesspartei begibt und daher lediglich die Antragstellung zu besorgen, die andere aber die Entscheidung zu treffen hat. Es handelt sich danach um ein Prozessverhältnis, das dem auf dem Anklageprinzip beruhenden Strafprozess analog ist, indem hier wie dort zwei Organe der Staatshoheit, das antragstellende und das entscheidende, das Interesse des Staates an einer gerechten Beurteilung der Streitsache wahrnehmen und sich dabei nur durch die Form, in der sie vorgehen, und die Mittel, die sie dabei anwenden, unterscheiden. Die Trennung der Tätigkeit der Staatsgewalt nach zwei Organen entspringt nicht der Notwendigkeit, widerstreitende Interessen zu vertreten, sondern soll lediglich die Rechtsprechung möglichst unparteiisch machen, indem die Führung des rechtlichen Kampfes mit der angeklagten oder zu entmündigenden Person, die Antragstellung und die Replik auf deren Verteidigung, einem besonderen Organ übertragen und damit der Richter von dieser Tätigkeit, die leicht zu einseitiger Betrachtung der Sachlage führt, entlastet wird (vgl. GLASER, Strafprozess II S. 139 ff., § 338 DStPO, Art. 473 Ziff. 3 der bern. StPO). Es ist

nun klar, dass in einem solchen Prozessverhältnis lediglich die angeklagte oder zu entmündigende Person einen Anspruch auf Rechtsschutz der Staatshoheit gegenüber haben kann, nicht auch die Staatsgewalt selbst. Indem aber Art. 178 Ziff. 2 OG einer Person nur dann das Recht zur Beschwerdeführung gegen eine sie persönlich betreffende Verfügung anerkennt, wenn sie dadurch eine Rechtsverletzung erlitten hat, will er gerade sagen, dass bloss diejenige Person sich beschweren könne, die im kantonalen Verfahren gegenüber der in der entscheidenden Behörde verkörperten Hoheit des Staates oder einer andern öffentlichrechtlichen Korporation einen Anspruch auf Schutz ihrer Rechte oder Interessen gehabt hat und behauptet, dieser sei ihr nicht oder nicht in genügendem Masse gewährt worden. Hieraus ergibt sich, dass der Staat nicht das Recht besitzt, den Entscheid in einem Prozesse der erwähnten Art mit der staatsrechtlichen Beschwerde anzufechten, und zwar gilt das in Beziehung auf alle Rekursgründe, die mit diesem Rechtsmittel geltend gemacht werden können; dem Staat als Hoheitsinhaber steht nicht nur die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte, sondern z. B. auch diejenige wegen Missachtung eidgenössischer Gerichtsstandsnormen, die im vorliegenden Falle ergriffen worden ist, nicht zu. Demgemäss ist der Staatsanwaltschaft das Recht zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen Urteile des Strafrichters über Strafansprüche versagt worden (vgl. AS 48 I S. 108), und kann auch der Bezirksrat Zürich als Organ der Staatshoheit gegen den im vorliegenden Entmündigungsprozess erlassenen Entscheid des Obergerichtes nicht das genannte Rechtsmittel ergreifen.

Wenn er in einem solchen Prozess wie der Staatsanwalt im Strafverfahren je nach den dafür geltenden kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften die Befugnis hat, den Entscheid des Richters bei einer andern Gerichtsinstanz anzufechten, so liegt der Grund nicht darin, dass

die Staatshoheit gegen die Verletzung eines ihr zustehenden Rechtsschutzanspruches geschützt werden soll, sondern lediglich im Bestreben des Staates, ein gerechtes Urteil herbeizuführen; die erwähnte Befugnis ist denn auch nach ihren Voraussetzungen und den Wirkungen ihrer Ausübung keineswegs stets dem Anfechtungsrecht, das der dem Staate gegenüberstehenden Prozesspartei eingeräumt wird, gleichgestellt (vgl. z. B. § 343 DStPO; §§ 443 und 449 der zürcher. StPO; Art. 471, 473 und 502 der bern. StPO).

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

## B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### LEBENSMITTELPOLIZEI

#### LOI ET ORDONNANCES SUR LES DENRÉES ALIMENTAIRES

#### 57. Urteil des Kassationshofes vom 1. November 1923

#### i. S. Höcker gegen Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

Art. 161 Abs. 2 OG: Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde in Bezug auf den Zivilpunkt. Art. 1, Lebensmittelpolizeigesetz: zum Begriff des Gebrauchsgegenstandes. Art. 38, Lebensmittelpolizeigesetz: Fahrlässigkeit bei Herstellung gesundheitsschädlicher Gebrauchsgegenstände.

A. — Abraham Katz und Hennoch Brin sind Inhaber der Kollektivgesellschaft Katz und Brin, Handel mit Manufakturwaren, sowie Fabrikation und Handel in Schuhmacherfurnitüren. Höcker fabriziert für diese Lederschwärze, welche als Erzeugnis der Firma Katz